

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Obersaxen erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer,
- b) eine Nach- und Strafsteuer.

### Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## II. Materielles Recht

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Obersaxen legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### Art. 4

<sup>1</sup> Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften römisch-katholischen Personen, die in der Kirchgemeinde Obersaxen nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind.

<sup>2</sup> Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

<sup>3</sup> In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

## III. Formelles Recht

### Art. 5

<sup>1</sup> Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig.

<sup>2</sup> Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

Fälligkeit und Bezug

### Art. 6

<sup>1</sup> Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig.

<sup>2</sup> Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

Inkrafttreten

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 7

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 04. Juni 2008 durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Obersaxen, 28. Oktober 2008

Robert Schnider  
Kirchgemeindepräsident

Claudia Janka-Brey  
Aktuarin



Von der Regierung genehmigt gemäss  
Beschluss vom 18.11.2008 Nr. 1545

Namens der Regierung

Der Präsident:

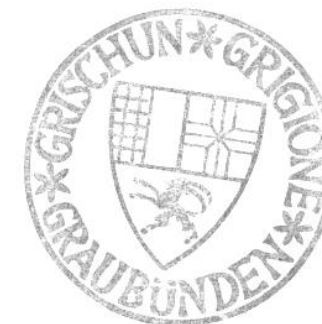


St. Engler

Der Kanzleidirektor:



Dr. C. Riesen



Gegenstand

Subsidiäres Recht

Steuerfuss

Steuersubjekt

Behörden